



Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (911) 2493-0
Telefax: +49 (911) 2493-9150
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 27.05.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3558883

651pä/012-2026#017

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „1. Planänderung, Osterhofen, barrierefreier Ausbau als Einzelmaßnahme der Generalsanierung der Strecke 5830 Obertraubling-Passau“, Bahn-km 36,900 bis 37,400 der Strecke 5830 Passau - Obertraubling in Osterhofen

Bezug: Antrag vom 13.05.2026, Az. G.011712163

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Diese Verfügung ersetzt die verfahrensleitende Verfügung vom 20.05.2026.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Änderungsvorhaben hat die Anpassung der Bauwasserhaltung des Vorhabens Barrierefreier Ausbau Bahnhof Osterhofen zum Gegenstand.

Während im Ausgangsverfahren von einem zu hebenden Wasser im Umfang von rund 90 m³ ausgegangen wurde, umfasst die zu fördernde Wassermenge entsprechend den Antragsunterlagen des vorliegenden Änderungsverfahrens insgesamt 120.953 m³.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt zum einen ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Eisenbahnbetriebsanlage von Eisenbahnen, und zum anderen ein Vorhaben nach Ziffer 13.3.2 Anlage 1 UVPG, da mehr als 100.000 m³ Grundwasser zutage gefördert werden.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens zur Zulassungsentscheidung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine UVP durchgeführt wurde, eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Vorliegend werden die Grenzen der anwendbaren Ziffer 14.8.3 Anlage 1 UVPG nicht überschritten. Allerdings werden im Zuge des Änderungsvorhabens im Maximalfall 120.953 m³ Grundwasser zutage geleitet. Grundwasserentnahmen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ sind in Anlage 1 Nr. 13.3.2 mit einem „A“ gekennzeichnet, sodass in diesen Fällen eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG) durchzuführen ist. Vorliegend auch deshalb, weil aufgrund des Verweises in § 9 Abs. 4 UVPG diese Regelung auch für Änderungsvorhaben zur Anwendung kommt. Folglich ist eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht dabei dann, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben umfasst den barrierefreien Ausbau am Bahnhof Osterhofen, was insbesondere den Neubau eines Außenbahnsteigs, eines Mittelbahnsteigs und einer Personenunterführung in neuer Lage umfasst, wobei ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nicht gegeben ist.

Im Zuge des Vorhabens ergeben sich temporär und dauerhaft Eingriffe in Natur und Landschaft. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen ist dabei anzuführen, dass nach Abzug der vorgesehenen Entsiegelung lediglich 143 m² dauerhaft versiegelt werden.

Im Wirkraum der dauerhaften Eingriffe handelt es sich ausschließlich um Verkehrs-, Bahnbetriebs- und Siedlungsflächen und unmittelbar angrenzende Bereiche. Es kommt daher anlagenbedingt nur in einem sehr geringen Umfang zu einem Verlust der Bodenfunktion. Darüber hinaus ist die Wertigkeit des Untersuchungsraums in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensräume als gering einzustufen. Allerdings werden während der Bauzeit im Rahmen der Bauwasserhaltung im Maximalfall 120.953 m³ Grundwasser zutage gefördert, wobei die Dauer der Baugrube auf 97 Tage begrenzt ist.

Die Risiken für die menschliche Gesundheit werden als vertretbar eingeschätzt, da das Grundwasser außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes gefördert wird und hinsichtlich der sich ergebenden Lärmbeeinträchtigung ein Schutzkonzept entwickelt wurde.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich, mit Ausnahme des Überschwemmungsgebietes Herzogbach, in dessen Bereich die Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen ist, keine besonders geschützten Gebiete, wie Naturschutz-, Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet, Biotope oder dergleichen. Der Baubereich befindet sich vielmehr im Bahnhofsbereich.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser.

Die Verluste für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wiegen schon wegen des geringen Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal die Auswirkungen durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert werden.

Das Vorhaben ist darüber hinaus nicht geeignet, erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verursachen.

Neben den Maßnahmen, deren Eingriffspotential vermieden oder vermindert wird, wird eine Bodenversiegelung im Umfang von rund 143 m² vorgenommen, die entsprechend kompensiert wird. Die zu ersetzenden bzw. auszugleichenden Maßnahmen haben jedoch mit Blick auf den Standort bzw. den Größenumfang keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge. Auch Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht. Das Vorhaben liegt nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung und hinsichtlich der bauzeitlichen Immissionen wurde ein umfassendes Vermeidungs- und Minderungskonzept vorgesehen.

Der Bahnhof Osterhofen liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen. Allerdings liegen Teile einer Baustelleneinrichtungsfläche, die sich nordwestlich des Bahnhofs befindet, in einer HQ100-Gefährdungsfläche. Da lediglich ein Teilbereich betroffen ist und im Ernstfall von einer längeren Vorlaufzeit zur Räumung der Fläche auszugehen ist, wird das Risiko für die Nutzung als gering eingeschätzt. Darüber hinaus ist der überwiegende Teil der vorgesehenen Baustelleneinrichtungsfläche bereits versiegelt, sodass sich daraus auch keine spürbare Verringerung der Grundwasserneubildung ergibt.

Die berechnete maximale Einleitmenge von ca. 16 l/s liegt deutlich unter der berechneten Gerinnekapazität von 1,31 l/s und kann damit über die gesamte Dauer der Bauwasserhaltung hydraulisch sicher aufgenommen werden.

Weiterhin ist eine signifikante Beeinflussung der Grundwasserströmung durch das Bauwerk nicht zu erwarten.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Unterlage 1 Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Unterlage 11.1 Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung; Unterlage 13.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie; Unterlage 13.2 Hydrogeologisches Gutachten; Unterlage 13.3 Hydrogeologischer Bericht zur bauzeitlichen Wasserhaltung; Unterlage 13.4 Hydraulische Berechnung Singerbach) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der

Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig